

Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume, Sport- und Turnhallen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 39, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vom 23.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die gemeindlichen Schulräume einschließlich der Sporteinrichtungen stehen der jeweiligen Schulen zur Verfügung. Schulische Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die außerschulische Nutzung der Räumlichkeiten in den gemeindeeigenen Schul- und Sporteinrichtungen richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie den entsprechenden Hausordnungen der Schulen.
- (3) Die entsprechenden Räumlichkeiten dürfen nur in den zugewiesenen Benutzungszeiten betreten werden.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg und ihrer Einrichtungen sind keine Nutzungen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Benutzer / Genehmigung

- (1) Die gemeindlichen Schulräume einschließlich der Sporteinrichtung stehen zunächst nur den Wentorfer Schulen zur Verfügung. Sie können jedoch von Vereinen, Verbänden sowie in der Gemeindevertretung Wentorf bei Hamburg vertretenen politischen Gruppierungen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen sowie sonstige Dritte auf Antrag genutzt werden, sofern die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist kostenpflichtig.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Folgende Inhalte des Antrages sind unabdingbar:
 - Angaben einer für die Veranstaltung verantwortlichen, volljährigen Person (Vorname, Name, Anschrift)
 - Art der Veranstaltung, geschätzte Personenzahl/Teilnehmer
 - Beginn und Dauer der VeranstaltungDer Antrag ist zu richten an: Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Der Bürgermeister, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg.
- (4) Die Genehmigung zur Nutzung erfolgt ausschließlich schriftlich von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister nach Anhörung der Schulleitung. Grundlage der Genehmigung sind die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung.

§ 3 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten;
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räumlichkeiten werden von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister festgelegt. Eine Überlassung in Schulzeiten erfolgt regelmäßig bis längstens 22:00 Uhr.
- (2) Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude/Sporteinrichtungen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind. Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden sind in die genehmigte Benutzungszeit eingeschlossen.
- (3) Während der schulfreien Zeiten entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in enger Abstimmung mit der Schulleitung über die Überlassung im Einzelfall, da die Einrichtung i.d.R. geschlossen bleibt.
Die Räume werden nur ausnahmsweise und ggf. mit der Bedingung überlassen, die Reinigung nach der Benutzung selbst durchzuführen bzw. die Reinigungskosten sowie zusätzlich anfallende Kosten gem. § 3 der Gebührensatzung der Gemeinde zu erstatten.
- (4) Während evtl. Bau- und Reinigungsarbeiten können die Räumlichkeiten gesperrt werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt während Schulveranstaltungen/des Schulbetriebes neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg die Schulleitung aus. Außerhalb dieser Nutzungen obliegt das Hausrecht ausschließlich der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.
- (2) Die Schulleitung sowie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Hausrecht auf von ihr/ihm beauftragten Personen übertragen. Dies können auch nutzungsberechtigte Personen im Einzelfall für die überlassenen Räumlichkeiten sein.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wentorf bei Hamburg sowie die von Ihnen und der Schulleitung Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Nichtbefolgen dieser Anordnung gilt als grober Verstoß.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die entsprechende Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Nutzung / Verhalten in den Räumen

- (1) Die überlassenen Schulräume und Sportanlagen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und nur zur vereinbarten Zeit genutzt werden. Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die zu den Sportanlagen gehörenden Umkleide-, Toiletten-, Wasch- und Duschräume werden mit überlassen.
- (3) Die Räumlichkeiten werden in dem bestehendem Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben. Mängel sind unverzüglich zu melden.
- (4) Die Nutzung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere von Turn- und Sportgeräten sowie Lehr- und Lernmitteln, technischen Anlagen, Musikinstrumenten u. ä. bedarf der besonderen Genehmigung.

- (5) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeisterdienst zu melden. Schadhafte Geräte sind vom Aufsichtsführenden außer Betrieb zu nehmen und in geeigneter, nicht beschädigender Weise auffällig zu kennzeichnen.
- (6) Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen (helle nicht färbende Sohle) oder barfuß betreten werden. Die Hallenschuhe sind stets mitzubringen und erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (7) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtung ausgestattet sind, beim Transport zu tragen. Das Schleifen von Geräten, Matten u.ä. ist nicht gestattet.
- (8) Benutzte Gegenstände sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurück zu bringen. Turngeräte wie Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen, Reckstangen abzunehmen und fest zu stellen, Zugtaue, Ringe und Klettertaue sind unverknotet an den Hacken zu befestigen.
- (9) Im Freien gebrauchte oder sichtbar verunreinigte Geräte dürfen in der Sporthalle nicht benutzt werden.
- (10) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit der Genehmigung der Schulleitung angebracht werden.
- (11) Die Hallenaußentüren sind während und nach der Hallennutzung abzuschließen.
- (12) Heizungsanlagen werden nur vom Hausmeisterdienst bedient.

§ 7 Verbote

- (1) Rauchen und Alkoholgenuss ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Über Ausnahmen bei nichtschulischen Veranstaltungen gem. § 4 Abs. 8 des Schulgesetzes entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach schriftlicher Antragstellung. Dieser ist zu richten an: Gemeinde Wentorf bei Hamburg, Der Bürgermeister, Hauptstraße 16, 21465 Wentorf bei Hamburg.
- (2) Der Ausschank von Getränken und das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister und nur in Mehrweggefäßen gestattet.

§ 8 Aufsicht / Haftung

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Nutzung/Veranstaltung obliegen der bei Antragstellung genannten volljährigen Person. Nach Beendigung der Nutzung/Veranstaltung hat sie die Räume als letzte zu verlassen und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen. Entstandene Schäden sind aufzunehmen und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde überlässt den Veranstaltenden die Räume und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit hat vor Nutzung durch den Nutzer/Veranstalter zu erfolgen. Schäden oder Mängel sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die NutzerInnen haften für alle von ihnen verursachten Schäden im Innen- und Aussenbereich der Räumlichkeiten.
- (5) Die NutzerInnen sind verpflichtet, die Gemeinde Wentorf bei Hamburg von Schadenersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Nutzung gestellt werden.

- (6) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Benutzung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Gemeinde.

§ 9

Nutzungsgebühren / Gebührenermäßigungen- und erhöhungen

Die Nutzungsgebühren einschließlich der Ermäßigungen/Erhöhungen werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie der Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Nutzungsgebühren werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen verarbeitet und gespeichert:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Firmen- oder Vereinsbezeichnung mit Sitz, soweit zutreffend
 - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
 - e) Ermäßigungstatbestände
 - f) Bankverbindungen soweit Einzugsermächtigungen bestehen
 - g) Angaben über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflicht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zur Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt nach den Bestimmungen der Aufbewahrungsfristen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die gemeindeeigenen Schulräume, Sport- und Turnhallen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, 27.06.2016

gez.
Matthias Heidelberg
Bürgermeister